

Die freie Wahl des Krankenhauses

Von Christian Zechert

► Viele gesetzlich Versicherte sind unsicher, ob sie selbst entscheiden können, welche Klinik sie aufsuchen wollen. Der überweisende Arzt schreibt zuvor auf, welches Krankenhaus es sein sollte. Hat man das Recht, sich für ein anderes zu entscheiden, weil es z. B. über eine spezielle Station für die vorliegenden Symptome verfügt? Oder weil sich mit der örtlichen psychiatrischen Klinik un-gute Erinnerungen an Zwangsmaßnahmen verbinden?

Schaut man in das Sozialgesetzbuch (SGB) V, stößt man auf folgende Aussage: »Wählen Versicherte ohne zwingenden Grund ein anderes als ein in der ärztlichen Einweisung genanntes Krankenhaus, können ihnen die Mehrkosten ganz oder teilweise auferlegt werden« (SGB V, § 39 Abs. 2). Das heißt im Umkehrschluss, man kann grundsätzlich ein anderes Krankenhaus wählen, muss aber z. B. zusätzliche Fahrkosten selbst tragen. Außer, man hat einen »zwingenden Grund«. Auch muss das Krankenhaus für die Behandlung von den gesetzlichen Kassen zugelassen sein. Vorsicht ist ebenfalls geboten, wenn das Krankenhaus in einem anderen Bundesland liegt oder gleichzeitig Kur- oder Rehaklinik ist. Dann können andere Regeln und andere »Landesbasisfallwerte« gelten. Die Verbraucherschutzorganisationen empfehlen daher, bei der Krankenkasse nachzufragen, will man keine bösen Überraschungen erleben.

Wie sieht es in der Praxis aus?

Längst bieten die Krankenkassen sog. Gesundheitsnavigator oder Apps an, mit denen man nach einem geeigneten Krankenhaus suchen kann. Bei der AOK Nordwest mache ich den Praxistest. Als vermeintliches Mitglied der AOK Nordwest suchte ich im Umkreis von 100 km einen Behandlungsplatz für eine Alkoholentgiftung. Die AOK schlägt mir über vierzig Häuser vor, weiß aber nicht, ob ein Behandlungsplatz frei ist.

Bei überörtlichen Anfragen berufen sich die psychiatrischen Kliniken und Abteilungen darauf, zur Aufnahme von Patienten aus ihrer Region verpflichtet zu sein. Was richtig und falsch zugleich ist: Psychiatrische Kliniken und Abteilungen unterliegen der regionalen Versorgungsverpflichtung, festgelegt in den Krankenhausplänen ihrer Bundesländer. Sie sind aus gutem Grund verpflichtet, alle gesetzlich Versicherten ihrer Region aufzunehmen, einschließlich solcher mit Zwangseinweisung, damit unliebsame Patienten nicht in entfernt liegende Regionen abgeschoben werden. Sie dürfen aber durchaus überregional aufnehmen, wenn denn ein Platz frei ist oder bestimmte überregional konzipierte Schwerpunktstationen wie für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen dies vorsehen.

Anders sieht es aus, wenn die pflichtversorgenden Kliniken über eine begrenzte Anzahl Privatbetten verfügen. Dann ist man häufig auch als überregionaler Privatpatient willkommen, da dies zu zusätzlichen Einnahmen für Krankenhaus und Chefarzt führt. Aber auch hier gibt es Spielregeln. Den Privatversicherten steht je nach Tarif und Optionen zwar die Wahl sowohl unter öffentlichen als auch privaten Krankenhäusern frei, aber für Krankenhäuser, die zugleich Kuren und Rehamaßnahmen durchführen, muss eine schriftliche Zusage eingeholt werden.

Zwangweise Unterbringungen

Bei einer unfreiwilligen, zwangsweisen Aufnahme haben Patienten so gut wie keine Möglichkeit, über das aufnehmende Krankenhaus zu entscheiden. In der Regel wird die örtliche, pflichtversorgende Klinik angefahren. Auch hier gibt es Ausnahmen, z. B. wenn ein Mitarbeiter der psychiatrischen Klinik selbst psychisch erkrankt und stationär behandlungsbedürftig wird oder zwei Kliniken bei bestimmten, gut bekannten Patienten etwas anderes verabredet haben. Gerade bei drohender Eskalation könnte jedoch ein Wahlangebot hilfreich sein, für beide Seiten.

Will man in ein anderes Krankenhaus als das regionale, dreht sich am Ende immer alles um die Frage, ob eine Patientin, ihre Betreuerin oder ihr Rechtsbeistand wie im § 39, Abs. 2 SGB V formuliert, »zwingende Gründe« für die Wahl eines anderen Krankenhauses geltend machen kann.

Zwingende Gründe

Tatsächlich gibt es Gründe, die man geltend machen kann, wenn man in ein anderes psychiatrisches Krankenhaus möchte: das spezielle Angebot, die vorherigen guten Erfahrungen. Das ist aber eine Verhandlungssache. Die Aufnahme in ein anderes Krankenhaus kann man nur erzwingen, wenn die Patientin in der örtlichen psychiatrischen Klinik zuvor objektiv falsch behandelt wurde, eine unrechtmäßige Zwangsmaßnahme oder eine traumatisierende Gewalterfahrung durch Mitpatienten erlitten hat. Hierzu liegt ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 08.09.2015 (B 1 KR 27/14 R) vor: »Ausnahmsweise können aber insbesondere nicht vom Versicherten provozierte, objektiv fundierte, besonders schwerwiegende Störungen des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient ausreichen, wenn sie sich nach außen manifestiert haben, den Behandlungserfolg gefährden und dem Versicherten deshalb die Inanspruchnahme des Arztes unzumutbar machen, um zwingende Gründe für die Inanspruchnahme eines anderen Leistungserbringers zu bejahen. So liegt es namentlich bei nachgewiesenen oder mit erheblichen Verdachtsgründen untermauerten vermuteten schwerwiegenden Behandlungsfehlern. Der Gesetzgeber hat nach der aufgezeigten Entwicklungsgeschichte (vgl. oben, 2. b aa) den Begriff der »zwingenden Gründe« bewusst eng gefasst, um eine allgemeine Härteklausele auszuschließen. Bei der gebotenen restriktiven Auslegung kommen hierfür nur solche Umstände in Betracht, die in ihrer Wertigkeit zwingenden medizinischen Gründen entsprechen.« ◀

www.aok.de/pk/nordwest/inhalt/ihre-rechte-im-krankenhaus-11/
www.versicherungsmagazin.de/lexikon/freie-krankenhauswahl-1945290.html
<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/556205/>

Christian Zechert ist Vorstandsmitglied des Dachverbandes Gemeindepsychiatrie und Mitglied der Patientenvertretung im G-BA.